

Hinweise zur Berufsbildung

Corona-Pandemie: Hinweise zur Umsetzung von Schutz- und Hygienemaßnahmen in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die nachfolgenden, allgemeinen Empfehlungen zur Einhaltung notwendiger Abstands- und Hygieneregeln während der Corona-Pandemie dienen als Ergänzung zu den hauseigenen Hygienekonzepten zum Infektionsschutz vor COVID-19 der überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Mindestens 1,50 m Abstand zwischen Personen einhalten.
- Maskenpflicht zum Fremdschutz, wenn ein Mindestabstand nicht zu gewährleisten ist, d. h., z.B. auf Fluren, bei Schülertransporten, in Lehrwerkstätten. Private Mund-Nasen-Schutzmasken sind möglichst in mehrfacher Anzahl zum Wechseln mitzubringen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Personen aus Risikogruppen (z.B. aufgrund von Vorerkrankungen) sollten im Zweifelsfall eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, um von der Lehrgangsteilnahme zurückzutreten.
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- Umarmungen, Händeschütteln sowie jeglichen Körperkontakt vermeiden.
- Gegenstände wie z. B. persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter möglichst minimieren, z. B. nicht mit der Hand anfassen, besser Ellenbogen nutzen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch, am besten wegrehen.
- Häufiges und sorgfältiges Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife bis zum Handgelenk, z.B. nach Husten oder Niesen, nach dem Betreten des Gebäudes, vor dem Essen.
- Hände regelmäßig eincremen zum Schutz vor Austrocknen. Handcreme ist für den Eigengebrauch selbst mitzubringen.
- Desinfizieren der Hände ist sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

2. RAUMHYGIENE FÜR VERWALTUNGSRÄUME, SEMINARRÄUME, KANTINEN, FREIZEITBEREICHE

- Zutritt für betriebsfremde Personen auf ein Minimum beschränken, nur nach voriger Anmeldung und als Einzelpersonen.
- Ausfüllen eines Kundenkontaktformulars Corona.
- In der Nähe des Eingangsbereichs sollte die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Handdesinfektion bestehen.
- Keine Warteschlangen entstehen lassen.
- Tisch- und Sitzplatzanzahl reduzieren, insbesondere in Seminarräumen/Kantinen.

- Feste Sitzordnung einhalten und dokumentieren zur Fallnachverfolgung des Gesundheitsamtes.
- Regelmäßiges, richtiges Lüften um Innenraumluft auszutauschen, dabei Stoßlüftung bzw. Querlüftung bevorzugen.
- Besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrfach täglich mit üblichen Haushaltsreinigern reinigen:
 - Türklinen und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - Armlehnen
 - und alle sonstigen Griffbereiche.
- Ergänzend zur Arbeitsschutzkleidung können Einweghandschuhe ausgegeben werden.
- Flächendesinfektion wird durch das RKI nicht generell empfohlen. Hier werden übliche Haushaltsreiniger als völlig ausreichend erachtet.
- Wird Desinfektion als notwendig erachtet, sollte dies generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion ist weniger effektiv und wird möglicherweise eingeatmet.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen werden.
- Abfallbehälter für Einmalhandtücher vorhalten.
- Nutzung von Sanitärräumen auf einzelne Personen (Anzahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) begrenzen. Hinweise am Eingang von Sanitärräumen anbringen,
- Sanitärräume sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen und ggf. mehrfach täglich zu reinigen.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist - nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch – prophylaktisch eine Wisch-Desinfektion erforderlich.
- Bei der Reinigung/ Desinfektion sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ AUF GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN

- Mindestabstand von 1,50 m auch im Freien, in der Verwaltung, in der Kantine beachten.
- Feste Arbeitsteams bilden, um die Anzahl der Kontaktpersonen gering zu halten.
- Personenkreis der Nutzung von Dienstfahrzeugen beschränken. Fahrzeuge mit Handdesinfektionsmittel und Papier-/Einmaltücher zur Händehygiene ausstatten.
- Arbeits- und Pausenzeiten möglichst versetzen, um die Personenkontakte z.B. in Sanitärräumen, auf Fluren, im Wartebereich und auf Freiflächen zu verringern.
- Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern treffen.
- Infographiken mit den wichtigsten Hygieneregeln gut sichtbar und für alle Personen zugänglich aushängen.
- Unterbringung im Internat nur in Einzelzimmern. ,
- Gemeinschaftsräume wie z.B. Freizeit- und Aufenthaltsräume geschlossen halten.

- Arbeitsmittel und Werkzeuge nach Möglichkeit nur personenbezogen nutzen. Ist dies nicht möglich, eine regelmäßige Desinfektion mit einem Einmaltuch durchführen oder Schutzhandschuhe nutzen.

5. WEGEFÜHRUNG

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten ist ein Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.
- Eingänge und Ausgänge sind – möglichst als sogenanntes Eingangsstraßensystem - zu beschildern.
- Alle Bereiche mit möglichen Wartezeiten (z.B. Essenausgabe) sollten mit Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden oder transparenten Abschirmungen versehen werden.

6. MELDEPFLICHT UND BETRIEBLICHE ANWEISUNGEN

- Ein Verdachtsfall oder das Auftreten von COVID-19 Fällen ist der Leitung der überbetrieblichen Ausbildungsstätte von den Erkrankten bzw. deren Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt ist erforderlich.

7. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONSMQUELLEN

Die Zusammenstellung dieser Empfehlungen erfolgte unter Berücksichtigung folgender Hinweise:

- Niedersächsische Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, Nds. GVBl. Nr. 10/2020, ausgegeben am 17.4.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- Betriebsanweisung „Coronavirus SARS-CoV-2-Risikogruppe 3“, SVLFG
- Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, 23.04.2020, Niedersächsisches Kultusministerium